



## Begründung

### der Allgemeinverfügung des Saale-Orla-Kreises vom 09.04.2021

zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Schließung von Schulen und Kindergärten sowie zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Saale-Orla-Kreis aufgrund der aktuellen Infektionslage

#### 1. Befugnis

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis ist die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 28a und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 Nr. 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) und § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Nach §§ 28, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG, § 34 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 31. März 2021 in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. den Erlassen des TMSGFF vom 01.12.2020 (zuletzt angepasst durch den Thüringer Corona-Eindämmungserlass vom 01.04.2021) und vom 19.02.2021 hat das Landratsamt Saale-Orla-Kreis über die vorgenannte Verordnung hinausgehende Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen, wenn bestimmte Inzidenzwerte überschritten sind.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner hat die zuständige Behörde gemäß § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung mit

der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen.

Maßgeblich für die Anordnung dieser Maßnahmen sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz/Robert-Koch-Institutes (RKI). Die 7-Tage-Inzidenz ist die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen innerhalb der vergangenen sieben Tage auf 100.000 Einwohner gerechnet. Am 09.04.2021 lag die Inzidenz für den Saale-Orla-Kreis bei 198,0 (159 Infektionen). Aufgrund der zurückliegenden Osterfeiertage und des damit verbundenen eingeschränkten Testungs- und Meldeumfangs ist dieser Inzidenzwert nur eingeschränkt aussagefähig. Im Durchschnitt der letzten Wochen lag der Inzidenzwert für den Saale-Orla-Kreis weit über dem Inzidenzwert von 200.

Die Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde sowie dem TMBJS (Beteiligung über das TMASGFF) erfolgte am 09.04.2021.

## **2. Infektiologische Lageentwicklung und Quarantänemaßnahmen**

Das Infektionsgeschehen im Saale-Orla-Kreis zeigt sich seit dem 01.03.2021 kaum verändert. Der Saale-Orla-Kreis verzeichnet in den letzten Wochen ein konstant hohes und zuletzt erneut wieder ansteigendes Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2. Die tagesaktuelle Inzidenz liegt bei Erlass der Allgemeinverfügung bei 198,0 (Stand 09.04.2021). Aufgrund der zurückliegenden Osterfeiertage und des damit verbundenen eingeschränkten Testungs- und Meldeumfangs ist dieser Inzidenzwert nur eingeschränkt aussagefähig. Im Durchschnitt der letzten Wochen lag der Inzidenzwert für den Saale-Orla-Kreis weit über dem Inzidenzwert von 200.

Das Infektionsgeschehen ist diffus, d.h. bei einer Vielzahl von Fällen sind die Infektionswege nicht mehr nachvollziehbar und die Ansteckungsquelle nicht ermittelbar. Die Kontaktnachverfolgung ist trotz massiven Personaleinsatzes deutlich erschwert. Schwerpunktmäßig lässt sich jedoch, soweit die Infektionsketten nachvollziehbar sind, feststellen, dass sich – verteilt über den gesamten Landkreis – ein wesentlicher Anteil auf den Kontakt mit SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen oder an Covid-19 Erkrankten im privaten, aber auch im öffentlichen Umfeld zurückführen lässt.

Es erkranken vermehrt Kinder und ganze Familien. Besorgniserregend ist auch, dass - anders als zu Beginn der Pandemie - immer häufiger schwere Krankheitsverläufe auch bei Kindern zu verzeichnen sind. Ausbrüche waren in mehreren Kindertageseinrichtungen verzeichnet worden, so dass dort sogar die Notbetreuung eingestellt werden musste.

Mittlerweile beträgt der Anteil an festgestellten Neuinfektionen mit den neuartigen gefährlicheren Virusvarianten (vor allem mit der britischen Virusvariante) ca. 90 %.

Im gesamten Kreisgebiet sind an COVID 19 Erkrankte durch entsprechende Testungen festgestellt und in häusliche Quarantäne versetzt worden. Seit Beginn der Pandemie sind 119 Menschen im Landkreis an oder im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2 / Covid-19 Erkrankung verstorben. Die für den Saale-Orla-Kreis zuständigen Krankenhäuser kommen an die Grenze der Aufnahmekapazität, insbesondere im intensivmedizinischen Bereich. Derzeit wird der Landkreis durch Soldaten der Bundeswehr unterstützt. Entsprechende weitere Hilfeleistungsanträge sind gestellt. Da eine Vielzahl von Arbeitnehmern nach Bayern und Sachsen zur Arbeit pendeln und Grenzgänger aus Tschechien im Landkreis arbeiten, steigt der Infektionsdruck auf den Saale-Orla-Kreis auch aufgrund des dortigen massiven Erkrankungsgeschehens und des Auftretens von Virusvarianten (Mutationen) zusätzlich. Das öffentliche Gesundheitssystem ist äußerst belastet, die Lage ist nach wie vor sehr ernst.

Der Schwerpunkt der im Saale-Orla-Kreis auftretenden Infektionen konnte im Laufe der letzten Monate nicht mehr ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen, Veranstaltungen, Orte oder eine bestimmte Altersgruppe zurückgeführt bzw. eingegrenzt werden. Daher waren weitergehende infektionsschutzrechtliche Regelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

### **3. Weitergehende Maßnahmen**

Gemäß § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO muss die untere Gesundheitsbehörde bei Überschreiten von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowertes von 100 Neuinfektionen zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sieben Tagen treffen. Aufgrund der Erlasse des TMASGFF vom 01.12.2020 (zuletzt angepasst durch den Thüringer Corona-Eindämmungserlass vom 01.04.2021) und vom 19.02.2021 hat der Landkreis bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 weitergehende Maßnahmen zu treffen.

Da sich diese zentrale Kennzahl im Saale-Orla-Kreis im Durchschnitt der letzten Wochen weit über 200 bewegt und ein wieder eintretendes nachhaltiges Sinken trotz landesrechtlicher und regionaler Maßnahmen nicht verzeichnet werden kann, bleiben weitergehende regionale Maßnahmen erforderlich, die geeignet sein können, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und Infektionsketten zu unterbrechen.

Wegen der aktuellen Zahlen der Infektionen mit SARS-CoV-2 im Saale-Orla-Kreis müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung der Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Auch besteht die Gefahrenlage bei den örtlichen Krankenhäusern laufend fort. Zudem erfordert die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes weitergehende Schutzmaßnahmen. Neben Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten nimmt der Rettungsdienst eine zentrale Funktion im regionalen Gesundheitssystem ein.

Mit dem Auftreten von Mutationen von SARS-CoV-2 ist zudem eine neue Situation entstanden, die besorgniserregend ist. Hinsichtlich der Virusvarianten existieren noch keine gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Jedoch weisen vorläufige Erkenntnisse sowie das Infektionsgeschehen in den Ursprungsregionen auf eine zusätzliche Gefahr bei der Weiterentwicklung der Pandemie auch in Deutschland, Thüringen und im Saale-Orla-Kreis hin. Bekannt ist, dass sie deutlich höher ansteckend sind und damit zu einer weiteren, verschärften Pandemielage in unkalkulierbarem Umfang beitragen können. Die Herausbildung sogenannter Escape-Mutationen, die Immunisierung durch Vorerkrankung oder Impfung unterlaufen könnten, ist nicht auszuschließen, was ein großes Risiko für die Bewältigung der Pandemie darstellen könnte. Dies und die Berücksichtigung des kreisweiten Inzidenzwertes ist Grund genug, in der gegenwärtigen Situation weitgehende Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung zu ergreifen. Auch müssen die zu hohen Neuinfektionszahlen weiter gesenkt werden, um die Kontaktnachverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuverlässig zu gewährleisten.

Die Voraussetzungen des § 28a Abs. 3 IfSG liegen vor. Beim Erlass von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist grundsätzlich ein differenziertes, gestuftes Vorgehen geboten, dass sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientieren sollte.

Eine notwendige Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern, kann die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung und die Schließung von Schulen und Kindergärten sein.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung und die Schließung von Schulen und Kindergärten greifen in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der betroffenen Personen ein. Weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind jedoch nach den aktuellen Erkenntnissen zur Wirksamkeit nicht ersichtlich. Durch die nächtliche Ausgangssperre und die Schließung von Schulen und Kindergärten können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden, und den Menschen bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten.

Angesichts des Umstandes, dass nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, dies auch bemerkt, er aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann die nächtliche Ausgangssperre und die Schließung von Schulen und Kindergärten das Übertragungsrisiko vermindern.

Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, – des "wie" des Eingreifens – ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, Rn. 44 45, juris). Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern – soweit erforderlich – auch gegenüber anderen Personen. Demnach dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Abschließend gilt für die getroffenen Maßnahmen in §§ 1 und 2 des Tenors, dass Art und Ausmaß des allgemeinen Infektionsgeschehens sowie die örtlichen Besonderheiten der Infektionslage im Saale-Orla-Kreis ermessensgerecht berücksichtigt wurden. Maßgeblich für die Bewertung der Maßnahmen in Hinblick auf den Eingriff sind die medizinischen Erkenntnisgrundlagen, der aktuelle Stand wissenschaftlicher Fachliteratur sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes. In einer Abwägungsentscheidung, die sich an dem Ziel des staatlichen Schutzauftrages für die Gesundheit der Bevölkerung orientiert, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 bzw. der Covid-19-Erkrankung wirksam zu verhindern, sind die getroffenen Einschränkung erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen. Dem Normgeber steht in diesem Bereich zudem eine Einschätzung zu, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich sind (vgl. dazu etwa BayVGH, Beschluss vom 9. April 2020 – 20 NE 20.664 – BeckRS 2020, 6515).

Der Saale-Orla-Kreis kommt mit dieser Allgemeinverfügung der grundgesetzlichen Pflicht zum Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nach.

#### 4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1 – Kontaktbeschränkung und nächtliche Ausgangssperre

Bei COVID-19 handelt es sich um eine nach dem Infektionsschutzgesetz zu bekämpfende, pandemisch verbreitete übertragbare Viruserkrankung, die derzeit bundesweit mit einer Vielzahl von Todesfällen pro Tag in Verbindung steht. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion kann es zur Ansteckung kommen. Deshalb ist es weiterhin dringend erforderlich, die physisch-sozialen Kontakte zwischen Menschen auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei sozialen Kontakten im privaten Umfeld.

Um die weitere Ausbreitung zu verhindern, sind die zuständigen Behörden ermächtigt, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Personen zu ergreifen, die von der Krankheit selbst nicht unmittelbar betroffen sind. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um notwendige Schutzmaßnahmen handeln muss, soweit und solange sie zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlich sind (Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Beschl. v. 28. Mai 2020, Az. 3 EO 359/20).

Eine zeitlich befristete, deutliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der sogenannten ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Dies ist von wissenschaftlicher Seite bestätigt worden und daher Bestandteil sogenannter Bund-Länder-Beschlüsse geworden.

Die über die Regelung der §§ 11 ff. der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hinausgehende Wiedereinführung der nächtlichen Ausgangssperre ist eine solche weitergehende Kontaktbeschränkung, die geeignet ist, Kontakte einzuschränken. Sie entspricht dabei inhaltlich der vormaligen landesweiten Regelung der Ausgangsbeschränkung des § 3b der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Aus diesem Grund wird auf die Begründung zu § 3b zu dieser Regelung auf Landesebene verwiesen (Begründung zur Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020).

Die angeordnete Ausgangsbeschränkung ist notwendig, da die bislang getroffenen anderen Schutzmaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führten und damit eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung erheblich gefährdet ist. So ist anzunehmen, dass bei einem Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Saale-Orla grundsätzlich die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitswesens besteht und damit die Gesundheit der Bevölkerung konkret gefährdet ist.

Insbesondere gibt die zeitliche Begrenzung von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr einen begrenzt eingeschränkten Rahmen vor. Die aufgeführten triftigen Gründe geben die Möglichkeit, sich im Sinne einer Ausnahme auch außerhalb der häuslichen Unterkunft aufzuhalten, soweit dies erforderlich ist.

Jeder Verstoß gegen die Infektionsschutzregeln oder Sondereindämmungsmaßnahmen ist dazu geeignet, ein Infektionsgeschehen auszulösen, zu steigern oder zu beschleunigen. Insbesondere die Vielzahl an festgestellten Verstößen ab Dezember 2020 und auch wieder rund um die Osterfeiertage im Saale-Orla-Kreis haben gezeigt, dass es notwendig ist, eine nächtliche Ausgangssperre angesichts der erhöhten Infektionszahlen wieder einzuführen. Durch diese Maßnahme kann gewährleistet werden, insbesondere größere Zusammenkünfte von Menschen im Rahmen von unerlaubten Feiern unter Alkoholeinfluss zu unterbinden oder zumindest einzudämmen. Die Ausgangssperre ermöglicht es, den Vollzugsorganen der Polizei- und Sicherheitsbehörden entsprechende Ansammlungen von Menschen aufzulösen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere die Verhängung von Bußgeldern trägt dazu bei, eine abschreckende Wirkung zu erzielen und damit etlichen weiteren Verstößen und damit der möglichen Weiterverbreitung des Corona-Virus vorzubeugen.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des Corona-Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (durch Tröpfcheninfektion) zum Beispiel durch Husten und Niesen auch durch teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Ansteckungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es weiterhin erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei sozialen Kontakten im privaten Umfeld. Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken und das öffentliche Gesundheitswesen aufrecht zu erhalten.

## **Zu § 2 – Schließung von Kindergärten und Schulen**

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entfiel die Schließung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen und Internate ab dem 01. April 2021 für alle Schüler im Freistaat Thüringen. Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 15 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 in der Fassung vom 17. März 2021 und Ziffer 1 und 3 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 9. April 2021 würden alle Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase

„Gelb II“) gemäß §§ 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO arbeiten. Alle allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen einschließlich der Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) unterliegen, im Freistaat Thüringen befänden sich im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 36 bis 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen infektiologischen Lageentwicklung im Saale-Orla-Kreis, der Zunahme schwerer Krankheitsverläufe und Auslastung von Intensiv-Behandlungsplätzen in den örtlichen Krankenhäuser würde eine weitere Öffnung von Schulen und Kindertagesstätten im eingeschränkten Regelbetrieb derzeit nicht dem Sinn und Zweck des § 34 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entsprechen.

Daher ist es - in Erfüllung dieser Norm sowie in Umsetzung des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) vom 19.02.2021 (zuletzt geändert am 11.03.2021) und Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 9. April 2021, sachgerecht, die Kindertagesstätten und Schulen des Saale-Orla-Kreises weiterhin zu schließen.

Überschreitet in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz einen Wert von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner prüft der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, ob Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung im Landkreis bzw. nur in bestimmten – besonders betroffenen – Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt zu schließen sind und ob die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft im Landkreis bzw. nur in bestimmten – besonders betroffenen – Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt zu schließen sind.

Da sich die zentrale Kennzahl im Saale-Orla-Kreis im Durchschnitt der letzten Wochen weit über 200 bewegt und ein wieder eintretendes nachhaltiges Sinken trotz landesrechtlicher und regionaler Maßnahmen nicht verzeichnet werden kann, bleiben weitergehende regionale Maßnahmen erforderlich, die geeignet sein können, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und Infektionsketten zu unterbrechen. Erschwerend kommt hinzu, dass mehrere Fälle der sogenannten neuen Virusvarianten (Mutationen) labordiagnostisch bestätigt wurden, so dass unter Inbetrachtziehung einer nicht bestimmbar Dunkelziffer von einer nicht unerheblichen Verbreitung dieser Virusvariante im Saale-Orla-Kreis auszugehen ist, mit der ein deutlich größeres Ansteckungsrisiko einhergeht.



Die angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen bieten ein geeignetes Mittel, um die Gefahr der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen sowie deren Umfeld zu minimieren.

So wird durch die Schließung der Kindertagesstätten und Schulen insbesondere die Zahl der Kontakte in den Einrichtungen und mithin das Infektionsrisiko auf ein absolutes Minimum reduziert. Mildere Mittel – wie etwa eine befristete Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe „Gelb“) – als die Schließung der Schulen und Kindergärten können angesichts des gesteigerten Infektionsgeschehens nicht ergriffen werden. Die Gesundheit, Leib und Leben der Kinder, Schüler und Beschäftigten in den Schulen und Einrichtungen sowie der Menschen im Umfeld der Schulen und Einrichtungen sind in erster Linie zu schützen.

Die Gewährleistung von Unterricht in Schulen sowie die Gewährleistung von Bildung, Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung müssen hinter diese Schutzgüter zurücktreten und können vorübergehend nur eingeschränkt ermöglicht werden.

Insbesondere die Schließung der Kindertagesstätten und Schulen ist auch verhältnismäßig, vor allem zeitlich vorübergehend. Denn nach dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) vom 19.02.2021 (zuletzt geändert am 11.03.2021) und Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 9. April 2021 kann die angeordnete Schließung auch wieder beendet werden. Die Allgemeinverfügung wird in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Saale-Orla-Kreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Eine zeitliche Begrenzung bis zum 18.04.2021 ist sachgerecht und orientiert sich am Corona-Maßnahmen-Stufenplan der Thüringer Landesregierung (Stand 26.03.2021).

### **Zu § 3**

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Übrigen die jeweiligen Thüringer Coronavorschriften gelten, soweit sie nicht durch diese Allgemeinverfügung verschärft worden sind.

### **Zu § 4**

Die angeordneten Maßnahmen sind bei Verstoß als Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren.

### **Zu § 5**

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

## **Zu § 6**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 28.01.2020 auf der Internetseite des Saale-Orla-Kreises veröffentlicht und ist damit bekannt gegeben, § 43 Abs. 1 ThürVwVfG.

Eine zeitliche Begrenzung bis zum 18.04.2021 ist sachgerecht und orientiert sich am Corona-Maßnahmen-Stufenplan der Thüringer Landesregierung (Stand 26.03.2021).